



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2019 Nr. 26 Veröffentlichungsdatum: 11.11.2019

Seite: 860

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) - 2. Änderungssatzung –

2251

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

- 2. Änderungssatzung -

Vom 11. Oktober 2019

Aufgrund § 99 Absatz 1 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), der zuletzt durch Artikel 1 des 14. Rundfunkänderungsgesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden ist, erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

Die Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 29. Juni 2012 (GV. NRW. S. 405) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. August 2014 (GV. NRW. S. 678) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder der Medienkommission können entweder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, private Kraftfahrzeuge, Carsharing oder vergleichbare Angebote benutzen.

2. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Daneben werden die Auslagen für das Benutzen von Taxis, Carsharing oder vergleichbarer Angebote am Wohn- und Geschäftsort sowie etwaige Zuschläge zu den Bahnfahrkarten erstattet.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Vordrucke" durch das Wort "Formulare" ersetzt.

4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden zwischen die Wörter "der" und "Belege" die Wörter "analogen oder digitalen" eingefügt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2019

## Der Direktor

## der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias Schmid

**GV. NRW 2019 S. 860**